

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Die Testamentseröffnung

Viele Mandanten denken beim Begriff Testamentseröffnung an die typische Situation aus bekannten Spielfilmen: Eine Gruppe von vermeintlichen Erben sitzen dem Notar gegenüber. Dieser liest das Testament vor und alle warten gespannt darauf, was sie geerbt haben. Die Praxis sieht in Deutschland allerdings anders aus:

Unter Testamentseröffnung versteht man hierzulande nämlich die amtliche Bekanntgabe eines Testaments an die Beteiligten (Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte, etc.) durch das Nachlassgericht. Sobald das Nachlassgericht Kenntnis von einem Todesfall hat, informiert es automatisch die gesetzlichen oder testamentarisch benannten Erben und lädt zur Eröffnung des Testaments. (Dazu muss das Testament beim Amtsgericht hinterlegt sein.) Zuständig für die Testamentseröffnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Nach der Eröffnung vermerkt das Gericht die Eröffnung in den Nachlassakten, fertigt eine Niederschrift und sendet allen gesetzlichen und testamentarisch bedachten Erben eine Kopie des Testaments und der Eröffnungsniederschrift. Nach Bekanntgabe haben die Erben sechs Wochen Zeit die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen.

Das Nachlassgericht prüft allerdings bei der Testamentseröffnung nicht die Wirksamkeit des Testaments. Dies geschieht erst im Erbscheinverfahren. Bei diesem sind wir Ihnen gerne behilflich.

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)
[jetzt auch auf Twitter](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1309>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

Related Posts [Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank](#)

- [1,5 Billionen Erbschaft](#)
- [Sittenwidrigkeit eines Behindertentestamentes](#)
- [Digitaler Nachlass im Testament](#)
- [Mit dem falschen Namen unterschrieben](#)